



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0061-20-11
= RSS-E 55/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

| | |
|----------------------|---|
| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | Mag. Wilhelm Hemerka Johann Mitmasser Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer |
| Weitere Expertin | Dr. Ilse Huber |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelberger |

| | | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragstellerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles zur Schadenr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Betrieb als Zimmerer eine „Business“-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Der Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ wurde für den Betriebsbereich nicht inkludiert. Vereinbart sind die ARB 2017.

Laut Seite 2 der Police ist der Baustein „Zusatzservice: Inkasso-Plus“ eingeschlossen. Dazu ist Folgendes vereinbart:

„In Ergänzung der Rechtsschutz-Leistungen bietet (anonymisiert) mit dieser Police einen wichtigen Zusatz-Service in Form von Inkasso Dienstleistungen, der der (anonymisiert) Kooperationspartner I (anonymisiert) erbringt.“

Dieser für Sie als (anonymisiert)-Kunde exklusive Service besteht neben den versicherten Rechtsschutzleistungen und hat folgenden Inhalt:

1. *Außergerichtliche Betreuung unbestrittener Forderungen (aus dem betrieblichen oder privaten Bereich) inkl. eigener Mahnspesen und Verzugszinsen gegenüber Schuldern mit Sitz in Österreich. Die Mindestforderungssumme beträgt € 20,00. Die Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden und ist für Sie kostenfrei.*
2. *Erhebung von bis zu 4 Mahnklagen (aus betrieblichen Forderungen) innerhalb eines Versicherungsjahres durch von I empfohlene Rechtsanwälte gegenüber Schuldnern mit Sitz in Österreich, wenn die Fälligkeit der jeweils betriebenen Forderung frühestens 3 Monate nach Polizzenbeginn bzw. nach Einschluss dieser Service-Leistung in die Polizze eingetreten ist, die Klageforderung je Fall den Betrag von € 4.000,00 nicht übersteigt, zuvor die außergerichtliche Betreuung durch I nicht zur vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat und I aufgrund aktueller und auf eigene Kosten eingeholter Bonitätsauskünfte die Erfolgsaussichten einer Mahnklage positiv bewertet. Diese Leistung ist für Sie ebenfalls kostenfrei. (...)*

Die Antragstellerin hat als Subunternehmerin der (anonymisiert) ein Blockhaus errichtet. Da sie feststellte, dass die von der (anonymisiert) kalkulierten Montagestunden nicht ausreichten, vereinbarte sie nach eigenen Angaben mit dem Bauherrn und Auftraggeber, (anonymisiert), dass sie die Fertigstellung gegen Bezahlung der zusätzlich notwendigen Montagestunden übernehme. Die Antragstellerin legte dazu am 25.7.2019 an (anonymisiert) Rechnung über 28 Doppelpartiestunden mit einem Gesamtbetrag von € 3.091,20 inkl. USt.

Nachdem der Auftraggeber die offene Forderung nicht beglich, beauftragte die Antragstellerin die K (anonymisiert) mit der außergerichtlichen Eintreibung der Forderung. Mit bedingtem Zahlungsbefehl vom 20.1.2020, (anonymisiert), forderte die Antragstellerin von (anonymisiert) die Zahlung von € 3.091,20 sA.

Die Rechtsfreundin der Antragstellerin ersuchte mit Schreiben vom 19.5.2020 um Deckung zunächst für das Verfahren erster Instanz (Schadennr. (anonymisiert)).

Mit Schreiben vom 20.5.2020 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung ab. Der Streitfall falle in den nicht versicherten Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.6.2020. Der Versicherungsfall falle in die Zusatzdeckung „Inkasso Plus“.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 15.6.2020 wie folgt Stellung (auszugsweise):

„Die VN als Unternehmen macht mit Mahnklage vom 10.01.2020 eine offene und nicht beglichene Forderung von € 3.091,20 gegenüber der Gegenseite gerichtlich geltend. Die Gegenseite als Unternehmen hat fristgerecht Einspruch erhoben mit der Begründung, sie wäre der „falsche Beklagte“.

Der gegenständlichen Streitigkeit liegt ein (zumindest vom VN behauptetes) Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zugrunde und wird dieser Umstand auch im vorbereitenden Schriftsatz der VN bekräftigt.

Diese Angelegenheit ist unter das Risiko „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ zu subsumieren (Art 24 ARB 2017), da es sich zweifellos um eine Vertragsstreitigkeit den Betriebsbereich betreffend handelt und die Forderung von der Gegenseite bestritten wird.

Da das für diese Angelegenheit erforderliche Risiko Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ nicht bei uns versichert ist, musste die Rechtsschutzdeckung für diese Angelegenheit / Verfahren leider abgelehnt werden.

Der im Versicherungsvertrag der VN versicherte Baustein „Inkasso-Plus“ kommt nicht zur Anwendung, da es sich eben um eine „bestrittene“ Forderung handelt.“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RIS-Justiz RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung mit einer Prozesspartei, die aus Sicht des versicherten Klägers dessen Vertragspartei geworden ist, grundsätzlich in den Anwendungsbereich des hier nicht versicherten Bausteins „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ fällt. Dies wird auch vom Antragsteller nicht weiter bestritten.

Soweit dieser jedoch davon ausgeht, dass Deckung aus dem Baustein „Inkasso-Plus“ bestehe, ist ihm Folgendes zu erwidern:

Punkt 1 der Deckungsbeschreibung des Bausteins bezieht sich auf die „außergerichtliche Betreuung unbestrittener Forderungen“. Die Rechtsfreundin der Antragstellerin ersuchte die Antragsgegnerin jedoch um Deckungszusage für das Verfahren erster Instanz, somit nicht für die unter diesem Punkt versicherte außergerichtliche Betreuung, sondern für einen gerichtlichen Rechtsstreit. Daher kann auch dahingestellt bleiben, ob (was aus dem von der Antragstellerin geschilderten Sachverhalt nicht hervorgeht) der Gegner außergerichtlich die geltend gemachte Forderung bestritten hat oder nicht.

Ebenso ist Punkt 2 der Deckungsbeschreibung des Bausteins „Inkasso-Plus“ nicht erfüllt, da die I (*anonymisiert*) nicht an der außergerichtlichen Betreuung der Forderung beteiligt war.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 17. Dezember 2020